



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 16.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.05.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004856

Publizierende Stelle
Bucher Industries AG, Murzlenstrasse 80, 8166 Niederweningen

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Bucher Industries AG

Betroffene Organisation:
Bucher Industries AG
CHE-100.619.832
Murzlenstrasse 80
8166 Niederweningen

Angaben zur Generalversammlung:
19.04.2023, 15:30 Uhr, Mövenpick Hotel
Kongress-Saal (3. Stock)
8105 Regensdorf, Schweiz

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023.
Traktanden und Formalien entnehmen Sie dem PDF-Anhang.

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Bucher Industries AG

Einladung zur 39. ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir freuen uns, Sie zur Generalversammlung
der Bucher Industries AG einzuladen.

Datum Mittwoch, 19. April 2023,
 15.30 Uhr (Türöffnung 14.30 Uhr)

Ort Mövenpick Hotel
 Kongress-Saal (3. Stock)
 8105 Regensdorf, Schweiz

Traktanden und Anträge

1 Genehmigung des Geschäftsberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterung Der Geschäftsbericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung sind elektronisch abrufbar unter: <https://www.bucherindustries.com/de/investoren/finanzberichte>. Die PricewaterhouseCoopers AG, als gesetzliche Revisionsstelle, hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Konzernrechnung und die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 ohne Einschränkung bestätigt.

2 Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung Die Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

3 Gewinnverwendung

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverwendung:

| | CHF |
|---|--------------------|
| Ausschüttung einer Dividende von brutto CHF 13.00 pro Aktie | 133'250'000 |
| Übertrag freie Gewinnreserven | - 30'000'000 |
| Vortrag auf neue Rechnung | 17'486'549 |
| Total | 120'736'549 |

Bei Annahme wird die Dividende am 25. April 2023 nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer ausbezahlt.

Erläuterung Der Bucher Industries AG steht ein Gewinn von CHF 120'736'549 für die Gewinnverwendung zur Verfügung. Aus den in den Vorjahren geäußerten freien Gewinnreserven werden weitere CHF 30'000'000 für die Dividendenausschüttung übertragen. Es sollen pro dividendenberechtigte Aktie CHF 13.00 (gesamthaft CHF 133'250'000) als ordentliche Dividende ausgeschüttet werden. Der restliche Betrag in der Höhe von CHF 17'486'549 wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnverwendung und die Ausschüttung der ordentlichen Dividende basieren auf dem von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

4 Wahlen

Die Wiederwahlen und die Wahlen in den Verwaltungsrat und den Vergütungsausschuss sowie die Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin gelten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alle zur Wiederwahl oder Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen sind unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

4.1 Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats

a Wiederwahl Anita Hauser Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Anita Hauser als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterung Anita Hauser (1969), lic. rer. publ. HSG Universität St. Gallen und MBA INSEAD, ist seit 2007 Mitglied und seit 2011 Vizepräsidentin des Verwaltungsrats. Weiter ist sie Mitglied des Vergütungsausschusses. Anita Hauser übt zwei externe Verwaltungsratsmandate aus.

b Wiederwahl Michael Hauser Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Michael Hauser als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterung Michael Hauser (1972), dipl. Ing. ETH Zürich und MBA INSEAD, ist seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrats. Weiter ist er Mitglied des Prüfungsausschusses. Michael Hauser übt keine externen Verwaltungsratsmandate aus.

c Wiederwahl Martin Hirzel Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martin Hirzel als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterung Martin Hirzel (1970), dipl. Betriebsökonom HWV, ist seit 2018 Mitglied des Verwaltungsrats. Weiter ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Martin Hirzel übt zwei externe Verwaltungsratsmandate aus.

d Wiederwahl Philip Mosimann Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Philip Mosimann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats.

Erläuterung Philip Mosimann (1954), dipl. Ing. ETH Zürich, ist seit 2016 Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats. Er war bis zur Generalversammlung vom 15. April 2016 CEO und Mitglied der Konzernleitung von Bucher Industries. Zum Zeitpunkt der Wiederwahl wird Philip Mosimann drei externe Verwaltungsratsmandate ausüben.

e Wiederwahl Stefan Scheiber Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Stefan Scheiber als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterung Stefan Scheiber (1965), studierte Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Gallen und bildete sich später unter anderem am Institut IMD in Lausanne sowie an der Harvard Business School weiter. Er ist seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrats. Weiter ist er Mitglied des Prüfungsausschusses. Stefan Scheiber übt zwei externe Verwaltungsratsmandate aus.

4.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Urs Kaufmann als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterung Urs Kaufmann (1962) ist dipl. Ing. ETH Zürich, Schweizer Staatsangehöriger und verfügt über langjährige Erfahrung in der Industrie im internationalen Umfeld. Von 1987 bis 1993 arbeitete er bei Zellweger Uster in verschiedenen Funktionen, leitete die Produktion in Knoxville, USA, und später den Verkauf in der EMEA-Region. 1994 trat Urs Kaufmann bei Huber + Suhner ein, wo er 2002 CEO und 2017 Präsident des Verwaltungsrats wurde. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der SFS Group, Heerbrugg, der Vetropack Holding, Bülach, sowie der Müller Martini Holding, Hergiswil. Zudem ist er Mitglied im Vorstandsausschuss des Schweizerischen Arbeitgeberverbands und von Swissem. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Urs Kaufmann mit seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten einen wertvollen Beitrag im Verwaltungsrat leisten wird.

4.3 Wiederwahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Anita Hauser als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Erläuterung Anita Hauser ist seit 2011 Mitglied des Vergütungsausschusses. Übrige Erläuterungen siehe Traktandum 4.1.a.

4.4 Neuwahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Urs Kaufmann als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Erläuterung Urs Kaufmann ist bei der SFS Group, Heerbrugg, seit 2014 Vorsitzender des Nominations- und Vergütungsausschusses und verfügt über die notwendige Erfahrung für die Arbeit im Vergütungsausschuss. Übrige Erläuterungen siehe Traktandum 4.2.

4.5 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin.

Erläuterung Die Anwaltskanzlei Keller AG hat ihren Sitz in Zürich. Sie hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4.6 Wiederwahl Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen.

Erläuterung Die PricewaterhouseCoopers AG hat ihren Sitz in Zürich. Sie hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

5.1 Genehmigung des Gesamtbetrags zur variablen Vergütung der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 3.500 Mio. zur variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

| CHF 1'000 | | |
|--|---------------------------|---------------------------|
| | 2022 | 2021 |
| Barbonus | 1'517 | 1'622 |
| Vergütung in Aktien | 1'376 | 1'337 |
| Sonstige Vergütung | 299 | 325 |
| Variable Vergütung gemäss Vergütungsbericht | 3'192 | 3'284 |
| Reserve Währungsschwankungen, Rundung | 308 | 216 |
| Antrag/Genehmigung Generalversammlung | 3'500¹⁾ | 3'500¹⁾ |
| Effektiv ausbezahlt | - | 3'421 |

¹⁾ Genehmigung GV 2022 ²⁾ Antrag GV 2023

Erläuterung Im Vergütungsbericht 2022 ist der Gesamtbetrag für die variable Vergütung der Konzernleitung mit einem Wert von CHF 3.192 Mio. ausgewiesen. Dem ausgewiesenen Wert hat der Verwaltungsrat zusätzlich eine Reserve für Währungsschwankungen in der Periode zwischen Jahresende bis zur effektiven Auszahlung der variablen Vergütung nach Genehmigung durch die Generalversammlung hinzugefügt.

5.2 Konsultativabstimmung Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 unverbindlich und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterung Der Vergütungsbericht enthält die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2022 an die Mitglieder der beiden Gremien ausgerichtete Vergütung. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht den Aktionären zur Konsultativabstimmung vor.

5.3 Genehmigung des Gesamtbetrags zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 1.300 Mio. zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 zu genehmigen.

| CHF 1'000 | Amtsperiode | |
|---|---------------------------|---------------------------|
| | 2023/2024 | 2022/2023 |
| Präsident | 386 | 386 |
| Mitglieder | 810 | 788 |
| Vergütungsbericht | 1'196 | 1'174 |
| Anpassung Geschäftsjahr und Amtsperiode | - | 20 |
| Reserve Zusatzaufwendungen, Rundung | 104 | 106 |
| Genehmigung/Antrag an die Generalversammlung | 1'300²⁾ | 1'300¹⁾ |

¹⁾ Genehmigung GV 2022 ²⁾ Antrag GV 2023

Erläuterung Die Vergütung des Verwaltungsrats ist nicht leistungsabhängig. Die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 bleiben im Vergleich zur vorhergehenden Amtsperiode unverändert. Die Anpassungen «Geschäftsjahr und Amtsperiode» basieren darauf, dass sich der Vergütungsbericht auf das

Geschäftsjahr, der Antrag an die Generalversammlung jedoch auf die Amtsperiode von ordentlicher Generalversammlung zu ordentlicher Generalversammlung bezieht. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat eine Reserve für mögliche Zusatzaufwendungen hinzugefügt. Der beantragte Gesamtbetrag bleibt damit unverändert bei CHF 1.300 Mio.

5.4 Genehmigung des Gesamtbetrags zur festen Vergütung der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 4.800 Mio. zur festen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

CHF 1'000

| | 2024 | 2023 | 2022 |
|---|---------------------------|---------------------------|--------------|
| Basisgehalt | 3'400 | 3'380 | 3'306 |
| Sonstige Vergütung | 1'039 | 1'024 | 1'009 |
| davon Sozialleistungen | 902 | 887 | 878 |
| Vergütungsbericht | | | 4'315 |
| Subtotal | 4'439 | 4'404 | 4'315 |
| Reserve Lohnanpassung | 100 | 100 | |
| Reserve Währungsschwankungen, Rundung | 261 | 296 | |
| Subtotal | 361 | 396 | |
| Genehmigung/Antrag an die Generalversammlung | 4'800²⁾ | 4'800¹⁾ | 5'000 |

¹⁾ Genehmigung GV 2022 ²⁾ Antrag GV 2023

Erläuterung Der Gesamtbetrag der festen Vergütung der Konzernleitung beinhaltet das Basisgehalt sowie die sonstige Vergütung inklusive Sozialabgaben, Pauschalspesen und Firmenwagen. Der Gesamtbetrag im Geschäftsjahr 2022 belief sich auf CHF 4.315 Mio. und lag innerhalb des von der Generalversammlung 2021 genehmigten Betrags. Der beantragte Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2024 bleibt mit CHF 4.800 Mio. unverändert zum genehmigten Wert für das Geschäftsjahr 2023, der im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022 um CHF 0.200 Mio. reduziert wurde. Reserven für Lohnanpassungen, Währungsschwankungen und Rundungen wurden hinzugefügt, da nicht alle Konzernleitungsmitglieder ihre Vergütung in Schweizer Franken erhalten.

6 Statutenänderungen

6.1 Löschung von Art. 3a

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital abzuschaffen und Art. 3a der Statuten der Gesellschaft zu streichen.

Erläuterung Die Möglichkeit der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen oder anderen Optionsrechten unter Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts der Aktionäre ist nicht notwendig. Im Sinne einer Stärkung der Aktionärsrechte beantragt der Verwaltungsrat deshalb die Streichung von Art. 3a. Die Abschaffung des bedingten Kapitals wurde von der Revisionsstelle bestätigt.

6.2 Zwingende Anpassungen der Statuten an das neue Aktienrecht

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, 2 und 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 14, Art. 29 Abs. 1 und 6, und Art. 30 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Geltender Text

Art. 7 (Kompetenzen)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
- d) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre sowie über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Revidierter Text²⁾

Art. 7 (Kompetenzen)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
- d) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- f) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
- i) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre sowie über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

²⁾ Vorgeschlagene Ergänzungen/Hinzufügungen sind unterstrichen.

Art. 9 Abs. 2 (Einberufung)

[Abs. 1 unverändert]

Die Einladungen erfolgen gemäss Art. 36 mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

[Abs. 3 wird neu Abs. 4, bleibt ansonsten unverändert]

Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 (Durchführung)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit Einberufung verlangen. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 20'000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Art. 9 Abs. 2 und 3 (Einberufung)

[Abs. 1 unverändert]

Die Einladungen erfolgen gemäss Art. 36 mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

[Abs. 3 wird neu Abs. 4, bleibt ansonsten unverändert]

Art. 10 Abs. 1, 2, und 3 (Durchführung)

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die mindestens 5% der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit Einberufung verlangen. Aktionäre, die mindestens 0.5% der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder beantragen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Einberufung und Traktandierung sind schriftlich einzureichen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahres- und Konzernrechnung sowie Vergütungsbericht) und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

Art. 11 Abs. 3 (Leitung)

[Abs. 1 unverändert]

[Abs. 2 unverändert]

Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird damit in verbindlicher Weise festgelegt.

Art. 14 (Wichtige Beschlüsse)

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Einführung und Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahres- und Konzernrechnung sowie Vergütungsbericht) und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 11 Abs. 3 (Leitung)

[Abs. 1 unverändert]

[Abs. 2 unverändert]

Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird damit in verbindlicher Weise festgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 14 (Wichtige Beschlüsse)

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 h) die Auflösung der Gesellschaft und die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion);
 i) jede Einführung, Änderung oder Aufhebung von statutarischen Opting-up und/ oder Opting-out-Klauseln gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel.

e) die Einführung eines bedingten Kapita-
 les oder die Einführung eines Kapitalban-
 des;
 f) die Umwandlung von Partizipations-
 schein in Aktien;
 g) die Beschränkung der Übertragbarkeit
 von Namenaktien;
 h) die Einführung von Stimmrechtsakti-
 en;
 i) den Wechsel der Währung des Aktien-
 kapital;
 j) die Einführung des Stichtescheides
 des Vorsitzenden in der Generalversamm-
 lung;
 k) eine Statutenbestimmung zur Durch-
 führung der Generalversammlung im Aus-
 land;
 l) die Dekotierung der Beteiligungspa-
 piere der Gesellschaft;
 m) die Verlegung des Sitzes der Gesell-
 schaft;
 n) die Einführung einer statutarischen
 Schiedsklausel;
 o) die Auflösung der Gesellschaft und die
 Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidati-
 on (Fusion);
 p) jede Einführung, Änderung oder Auf-
 hebung von statutarischen Opting-up und/
 oder Opting-out-Klauseln gemäss dem
 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfra-
 strukturen und das Marktverhalten im Ef-
 fekten- und Derivat Handel (Finanz-
 marktinfrastrukturgesetz, FinfraG).

Art. 29 Abs. 1 und 6 (Externe Mandate)

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal vier und Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes von anderen börsenkotierten Gesellschaften innehaben. Zudem dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates maximal zehn und Mitglieder der Konzernleitung maximal zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes von nichtkotierten Rechtseinheiten innehaben.

[Abs. 2 – 5 unverändert]

Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtsein-

Art. 29 Abs. 1 und 6 (Externe Mandate)

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal vier und Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal zwei Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen börsenkotierten Gesellschaften innehaben. Zudem dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates maximal zehn und Mitglieder der Konzernleitung maximal zwei Mandate in vergleichbaren Funktionen bei nichtkotierten Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck innehaben.

[Abs. 2 – 5 unverändert]

Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

heiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind

in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben.

Art. 30 Abs. 2 (Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung)

Art. 30 Abs. 2 (Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung)

[Abs. 1 unverändert]

[Abs. 1 unverändert]

Die Verträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können Wettbewerbsverbote für die Dauer von maximal zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages enthalten. Die Gegenleistung für Wettbewerbsverbote ist pro Jahr auf die feste Vergütung des entsprechenden Mitgliedes der Konzernleitung beschränkt.

Die Verträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können Wettbewerbsverbote für die Dauer von maximal zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages enthalten. Die Gegenleistung für Wettbewerbsverbote ist auf den Durchschnitt der festen Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre beschränkt.

Erläuterung Die Änderungen der Art. 7, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, 2 und 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 14, Art. 29 Abs. 1 und 6, und Art. 30 Abs. 2 der Statuten stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit den Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden. Andererseits sollen Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des alten zwingenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden.

6.3 Redaktionelle Anpassungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und 5, Art. 13 Abs. 2, Art. 24 und Art. 34 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Geltender Text

Revidierter Text ³⁾

Art. 3 Abs. 3 (Aktienkapital)

Art. 3 Abs. 3 (Aktienkapital)

[Abs. 1 – 2 unverändert]

[Abs. 1 – 2 unverändert]

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären ein im Verhältnis zu ihrer bisherigen Beteiligung stehendes Bezugsrecht an den neu ausgegebenen Aktien zu, sofern die Generalversammlung dieses nicht im Erhöhungsbeschluss aus wichtigen Gründen ausschliesst.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären ein im Verhältnis zu ihrer bisherigen Beteiligung stehendes Bezugsrecht an den neu ausgegebenen Aktien zu, sofern die Generalversammlung dieses nicht im Erhöhungsbeschluss aus wichtigen Gründen einschränkt oder aufhebt.

Art. 4 Abs. 1 und 5 (Form der Aktien)

Art. 4 Abs. 1 und 5 (Form der Aktien)

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, ein-

³⁾ Vorgeschlagene Ergänzungen/Hinzufügungen sind unterstrichen.

Wertrechten aus. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln.

[Abs. 2 – 4 unverändert]

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen und als Bucheffekten geführte Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz

Art. 13 Abs. 2 (Beschlussfähigkeit)

[Abs. 1 unverändert]

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid).

Art. 24 (Vergütung des Verwaltungsrats)

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats beinhaltet einen festen Grundbetrag sowie einen Pauschalbetrag für die Arbeit in Ausschüssen und für Spesen. Der Grundbetrag kann ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten ausgerichtet werden. Ist dies der Fall, legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:

[Rest von Art. 24 unverändert]

fachen Wertrechten oder als Bucheffekten aus. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln.

[Abs. 2 – 4 unverändert]

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten veranlassen und als Bucheffekten geführte Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Art. 13 Abs. 2 (Beschlussfähigkeit)

[Abs. 1 unverändert]

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid).

Art. 24 (Vergütung des Verwaltungsrates)

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates beinhaltet einen festen Grundbetrag sowie einen Pauschalbetrag für die Arbeit in Ausschüssen und für Spesen. Der Grundbetrag kann ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten ausgerichtet werden. Ist dies der Fall, legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:

[Rest von Art. 24 unverändert]

Art. 34 Abs. 2 (Gewinnverwendung)

[Abs. 1 unverändert]

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freien Reserven zu.

Erläuterung Die Änderungen der Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und 5, Art. 13 Abs. 2, Art. 24 und Art. 34 Abs. 2 sind rein redaktioneller Natur. Damit sollen die Statuten an den aktuellen Gesetzeswortlaut angepasst werden.

6.4 Anpassung der Vinkulierungsbestimmung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 Abs. 2 der Statuten wie folgt zu ergänzen:

Geltender Text**Art. 5 Abs. 2 (Aktienbuch und Eintragungsbeschränkung)**

[Abs. 1 unverändert]

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Eigentumserwerb oder die Begründung der Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft kann die Anerkennung und die Eintragung des Gesuchstellers in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, falls er nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird. Der betreffende Gesuchsteller ist zur Ausübung ausschliesslich der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.

[Abs. 3 unverändert]

Erläuterung Mit dieser Statutenänderung soll Art. 5 Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass er den gesetzlichen Wortlaut wiedergibt. Mit dieser Änderung werden die Voraussetzungen für die Eintragung im Aktienbuch erweitert und dem Gesetz angeglichen.

Art. 34 Abs. 2 (Gewinnverwendung)

[Abs. 1 unverändert]

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freiwilligen Gewinnreserven zu.

Revidierter Text ⁴⁾**Art. 5 Abs. 2 (Aktienbuch und Eintragungsbeschränkung)**

[Abs. 1 unverändert]

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Eigentumserwerb oder die Begründung der Nutzniessung voraus, welcher der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann. Die Gesellschaft kann die Anerkennung und die Eintragung des Gesuchstellers in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, falls er nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der betreffende Gesuchsteller ist zur Ausübung ausschliesslich der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.

[Abs. 3 unverändert]

⁴⁾ Vorgeschlagene Ergänzungen/Hinzufügungen sind unterstrichen.

6.5 Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 10 der Statuten wie folgt zu ergänzen:

Geltender Text

Art. 10 Abs. 4 (Durchführung)

[Abs. 1 – 3 traktandierte Änderungen siehe Traktandum 6.2]

[keine Bestimmung]

Revidierter Text ⁵⁾

Art. 10 Abs. 4 (Durchführung)

[Abs. 1 – 3 traktandierte Änderungen siehe Traktandum 6.2]

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort als virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden.

Erläuterung Im Rahmen der Aktienrechtsrevision wurde zur Stärkung der Aktionärsrechte die Möglichkeit von virtuellen Generalversammlungen in das Schweizer Obligationenrecht aufgenommen. Damit wird das Abhalten einer Generalversammlung mittels elektronischen Mitteln und gänzlich ohne physischen Sitzungsort für Gesellschaften möglich, deren Statuten eine entsprechende Bestimmung enthalten. Anlässlich einer virtuellen Generalversammlung behalten die Aktionäre die gleichen Rechte, die sie auch an einer physischen Generalversammlung haben. Sie sind insbesondere stets berechtigt, sich mit dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung auszutauschen und Fragen zu stellen. Die Stellung der Aktionäre wird insbesondere auch dadurch gestärkt, dass bei der virtuellen Generalversammlung sämtliche Aktionäre teilnehmen können – auch diejenigen, die nicht hätten hinreisen und an der physischen Generalversammlung teilnehmen können. Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme einer Statutenbestimmung, welche die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ermöglicht. Dies würde sicherstellen, dass die Aktionärsrechte auf jeden Fall bestmöglich respektiert werden können. Physische Generalversammlungen sollen nach Ansicht des Verwaltungsrates auch in Zukunft die Regel sein – es sei denn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen es nicht zu.

6.6 Anpassung der Genehmigung von Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 26 der Statuten wie folgt zu ergänzen:

Geltender Text

Art. 26 Abs. 3 (Genehmigung der Vergütungen)

[Abs. 1 – 2 unverändert]

[keine Bestimmung]

Revidierter Text ⁶⁾

Art. 26 Abs. 3 (Genehmigung der Vergütungen)

[Abs. 1 – 2 unverändert]

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung für Beförderungen innerhalb der Konzernleitung oder für Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden vorlegen.

⁵⁾ Vorgeschlagene Ergänzungen/Hinzufügungen sind unterstrichen.

⁶⁾ Vorgeschlagene Ergänzungen/Hinzufügungen sind unterstrichen.

Erläuterung Weil der Zusatzbetrag gemäss Art. 28 der Statuten seit der Aktienrechtsrevision nur noch für Neuwahlen in die Konzernleitung – und nicht mehr für konzernleitungsinterne Beförderungen – gebraucht werden kann, soll mit dieser Änderung dem Verwaltungsrat die Möglichkeit gegeben werden, der Generalversammlung zusätzliche Anträge mit Bezug auf Vergütungselemente zur Genehmigung vorzulegen.

6.7 Einführung der Möglichkeit der Nutzung von elektronischen Mitteln

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 18 Abs. 1 und 2 und Art. 36 Abs. 2 der Statuten wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Geltender Text

Art. 18 Abs. 1 und 2 (Beschlussfassung)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Medien gegeben. Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden; in diesem Falle ist die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich.

[Abs. 3 unverändert]

Art. 36 Abs. 2 (Publikationsorgan)

[Abs. 1 unverändert]

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre können auch durch einfachen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

Erläuterung Mit diesen Statutenänderungen sollen die neuen elektronischen Möglichkeiten der Aktienrechtsrevision eingeführt werden. Im Wesentlichen beantragt der Verwaltungsrat das Einführen der Möglichkeit der Mitteilung an die Aktionäre mittels elektronischen Mitteln. Zudem soll der Verwaltungsrat Sitzungen mit elektronischen Mitteln und ohne Sitzungsort abhalten und Beschlüsse auf elektronischem Weg fassen können.

Revidierter Text⁷⁾

Art. 18 Abs. 1 und 2 (Beschlussfassung)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Mittel gegeben. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden. Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden; in diesem Falle ist die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

[Abs. 3 unverändert]

Art. 36 Abs. 2 (Publikationsorgan)

[Abs. 1 unverändert]

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre können auch durch einfachen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder auf elektronischem Weg erfolgen.

⁷⁾ Vorgeschlagene Ergänzungen/Hinzufügungen sind unterstrichen.

Ein Exemplar der Statuten, in welchem sämtliche beantragten Anpassungen gemäss dieser Ziffer 6 abgebildet sind, ist abrufbar unter:
<https://www.bucherindustries.com/de/investoren/generalversammlung>.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022 mit Jahres-, Corporate-Governance- und Vergütungs-, Umwelt-, Sozial- und Ethikbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung sowie den Berichten der Revisionsstelle ist in gedruckter Form sowie online über bucherindustries.com seit dem 24. Februar 2023 verfügbar. Eine Kurzfassung wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären mit der Einladung zugestellt. Sie können den vollständigen Geschäftsbericht 2022 mit dem der Einladung beiliegenden Bestellformular oder direkt bei der Gesellschaft bestellen: Bucher Industries AG, Konzernleitungssekretariat, Murzlenstrasse 80, 8166 Niederweningen, Schweiz, info@bucherindustries.com

Stimmrecht und Dividendenberechtigung

Die am 13. April 2023 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Vom 14. bis 19. April 2023 bleibt das Aktienregister für Eintragungen geschlossen. Aktien, die ab dem 21. April 2023 gekauft werden, sind nicht mehr dividendenberechtigt. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 25. April 2023.

Zutrittskarten

Bitte bestellen Sie möglichst frühzeitig mit dem der Einladung beiliegenden Anmelde- und Bestellformular die Zutrittskarte zur Generalversammlung beim Aktienregister der Gesellschaft: ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg, Schweiz. Aus zeitlichen Gründen nicht mehr zustellbare Zutrittskarten liegen an der Generalversammlung zum Abholen bereit.

Vertretung/Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich vertreten lassen durch:

- die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei KellerKLG), Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, Schweiz;
- oder eine andere handlungsfähige Person.

Aktionärinnen und Aktionäre können mit dem der Einladung beiliegenden Vollmachten- und Bestellformular schriftlich Vollmacht und Weisungen erteilen. Zudem besteht auch die Möglichkeit, Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin via Internet zu erteilen. Die dazu benötigten Login Daten können dem Vollmachten- und Bestellformular entnommen werden. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens 15.30 Uhr am 17. April 2023 möglich.

Niederweningen, 16. März 2023
Bucher Industries AG



Philip Mosimann
Präsident des Verwaltungsrats